

Bitte beachten Sie, dass die nicht-amtlichen Gesamtfassungen zu Ihrer Information dienen, dieses Angebot aber *keine* amtliche Bekanntmachung darstellt. Rechtlich verbindlich ist allein die in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal veröffentlichte Fassung.



Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Rhein-Waal

vom 01.04.2012 (Amtl. Bekanntmachung 06/2012) in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 30.08.2013 (Amtl. Bekanntmachung 42/2013)

§ 1 Beitragserhebung

Die Studierendenschaft der Hochschule Rhein-Waal erhebt von ihren Mitgliedern in jedem Studienhalbjahr (Semester) einen Beitrag zur finanziellen Deckung ihrer Aufgaben.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Mitglieder der Studierendenschaft. Studierende, die von der Beitragspflicht ausgenommen sind, ergeben sich im Einzelnen aus den entsprechenden Bestimmungen des § 5 dieser Beitragsordnung.
- (2) Die Beitragspflicht, und damit verbunden die Beitragsfälligkeit, entsteht mit jeder Einschreibung, Rückmeldung und Beurlaubung.
- (3) Die Beiträge werden von der Hochschule Rhein-Waal kostenfrei für die Studierendenschaft erhoben.

§ 3 Höhe des Beitrages

Der Beitrag wird für das Wintersemester 2013/14 für jedes Mitglied auf 160,62 €, für das Sommersemester 2014 und das Wintersemester 2014/15 auf 162,62 € und für das Sommersemester 2015 und das Wintersemester 2015/16 auf 164,72 € festgesetzt. Die Beiträge setzen sich jeweils zusammen aus

- (1) 10,00 € pro Semester als Beitrag der Studierendenschaft, davon
 - a) 7,50 € als Beitrag für den Allgemeinen Studierendenausschuss,
 - b) 2,50 € als Beitrag für die Fachschaften,
- (2) Beitrag für das regionale Semesterticket im Wintersemester 2013/14 bis zum Wintersemester 2015/16 jeweils 106,62 €,
- (3) Beitrag für das zusätzliche Semesterticket NRW:
 - im Wintersemester 2013/2014: 44,00 €,
 - im Sommersemester 2014 und Wintersemester 2014/15 jeweils 46,00 €,
 - im Sommersemester 2015 und Wintersemester 2015/16 jeweils 48,10 €

§ 4 Zweckbestimmung

- (1) Die Beitrag gem. § 3 Abs. 1 darf nur zur Erfüllung studentischer Aufgaben nach Maßgabe der Satzung der Studierendenschaft verwendet werden. Die Beiträge gem. § 3 Abs. 2 und 3 dienen ausschließlich der Finanzierung der mit der Niederrheinischen Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft NIAG und dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) vereinbarten studentischen Semestertickets.
- (2) Das Beitragsaufkommen nach § 3 dieser Ordnung muss im Haushaltsplan der Studierendenschaft ungekürzt ausgewiesen werden. Für die Rückerstattung von zu Unrecht erhaltenen Beiträgen ist ein Haushaltsposten auszuweisen.

§ 5 Erlass des Beiträge für das regionale und das NRW Ticket

- (1) Der Beitrag kann nur nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.
- (2) Von der Entrichtung des Beitragsanteils nach § 3 Abs. 2 und 3 sind diejenigen Studierenden befreit, die aufgrund eines Auslandsstudiums, Auslandspraktikums, Erziehungsurlaubs (bis zu 3 Jahren) oder Krankheit, beurlaubt sind.
- (3) Von der Entrichtung der Beitragsanteile nach § 3 Abs. 1 bis 3 sind diejenigen Studierenden befreit, die wegen der Ableistung von Wehr- oder Zivildienst beurlaubt sind.
- (4) Von der Entrichtung des Beitragsanteils nach § 3 Abs. 2 und 3 (Semestertickets) sind schwerbehinderte Studierende befreit, die aufgrund ihrer Schwerbehinderung Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben.
- (5) Von der Entrichtung des Beitragsanteils nach § 3 Abs. 2 und 3 (Semestertickets) sind behinderte Studierende befreit, die aufgrund ihrer Behinderung

den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können und einen entsprechenden Nachweis erbringen.

- (6) Von der Entrichtung des Beitragsanteils nach § 3 Abs. 2 und 3 (Semestertickets) sind diejenigen Studierenden befreit, die Ihr Praxissemester im Ausland oder nicht im Einzugsgebiet des VRR absolvieren. Dem Student Service Center ist während der Rückmeldefristen nach-zuweisen, wo das Praxissemester durchgeführt wird. Wird die Tatsache, dass das Praxissemester im Ausland oder nicht im Einzugsgebiet des VRR stattfindet erst nach der Rückmeldung bekannt, kann bis zum jeweiligen Vorlesungsbeginn für das entsprechende Semester beim Student Service Center ein Antrag auf Rückerstattung des Beitrages gestellt werden. Bei Rückerstattung erlischt der Anspruch auf Nutzung des Semestertickets.
- (7) Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgt, für das der Beitrag geleistet wurde, ist der Beitrag zurückzuerstatten; im Übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung.

§ 6 In Kraft-Treten

- (1) Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Beitragsordnung tritt die Beitragsordnung der Studierendenschaft vom 01.07.2009, Amtliche Bekanntmachung unter lfd. Nummer 05/2009, außer Kraft.

Hinweis: Diese Satzung ist in der vorliegenden Fassung am 8. November 2013 in Kraft getreten.